OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413204/2/Bm/TKi

Datum:
Linz, 10. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde von R.W., X, L., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F.M., X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 10. Dezember 2018, GZ: BHGRPol-234490-1-2017, wegen Übertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz (GSpG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 12.000 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10. Dezember 2018, GZ: BHGRPol-234490-1-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von je 30.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: insgesamt 672 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) iVm § 52 Abs. 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG wie folgt:

„1.
Sie haben es als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der G. s.r.o. mit Sitz in B., X, Slowakische Republik, zu verantworten, dass im Lokal mit der Bezeichnung ‚B.E.' in B., X, Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 GSpG, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte und welche dem Glücksspielmonopol unterliegen und weder von einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG umfasst, noch nach § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen, noch von einer landesrechtlichen Bewilligung gedeckt waren, in der Zeit vom 14.4.2017 bis 27.4.2017 (FA-Geräte-Nr. 1) und vom 18.4.2017 bis 27.4.2017 (FA-Geräte-Nr. 2) von der genannten Firma als Unternehmer iSd § 2 Abs. 2 GSpG unter Verwendung der nachstehenden dort aufgestellten betriebsbereiten und funktionsfähigen Glücksspielgeräte, mit denen den Spielern für einen geldwerten Einsatz Gewinne in Aussicht gestellt wurden und deren Spielergebnis ausschließlich vom Zufall abhing, veranstaltet wurden, um damit selbständig und nachhaltig Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen, d.h. Gewinn und Verlustrisiko bei der G. s.r.o. lagen.

FA-Geräte-Nr. 1)
Glücksspielgerät mit der Gehäusebezeichnung ‚K.', Seriennummer x, mit den Versiegelungsplaketten-Nrn.: A076034 - A076035, mit einem beim überprüften Walzenspiel ‚Ring of Fire XL' festgestellten Spieleinsatz von mindestens 0,10 Euro und höchstens 15 Euro pro Spiel und ein in Verbindung mit dem Erreichen bestimmter Symbolkombinationen in Aussicht gestellter Gewinn von mindestens 180 Euro.

FA-Geräte-Nr. 2)
Glücksspielgerät ohne äußere Gehäusebezeichnung, Seriennummer x, mit der Versiegelungsplaketten-Nr.: A076036, mit einem beim überprüften Testspiel in Form eines elektronischen Glücksrades möglichen Einsatz von mindestens 1 Euro und je nach eingestelltem Vervielfachungsfaktor 1, 2 oder 4 möglichen Gewinne von mindestens 20 Euro und höchstens 80 Euro.

[...]

2. Haftungsausspruch:
Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die G. s.r.o. mit Sitz in B., X, Slowakische Republik, für die mit diesem Bescheid über Frau W.R. als handelsrechtliche Geschäftsführerin der G. s.r.o. wegen der bezeichneten Verwaltungsübertretung verhängten Geldstrafen von 60.000 Euro und die Verfahrenskosten in der Höhe von 6.000 Euro sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen zur ungeteilten Hand."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde kurz zusammengefasst ausgeführt, dass Organe des Finanzamtes Grieskirchen Wels die verfahrensgegenständlichen Geräte bei einer Kontrolle nach dem GSpG am 27. April 2017 betriebsbereit im Lokal mit der Bezeichnung „B.E." vorgefunden hätten. Es sei festgestellt worden, dass die Geräte über längere Zeit hinweg zur Durchführung von Glücksspielen in Form von virtuellen Walzenspielen bzw. in Form eines elektronischen Glücksrades verwendet worden seien.
Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. November 2018, GZ: LVwG-412394/8, sei das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11. September 2017 wegen der angelasteten unternehmerischen Beteiligung nach dem vierten Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG behoben worden, da die G. s.r.o. nach Lage des Falles selbst Veranstalterin der verbotenen Ausspielung mit dem elektronischen Glücksrad im Lokal gewesen sei und die belangte Behörde der Bf das Veranstalten nach dem ersten Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG hätte anlasten müssen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf am 7. Jänner 2019 fristgerecht Beschwerde. Sie beantragte die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, in eventu eine Herabsetzung der verhängten Strafe.

Resümierend brachte sie vor, dass Begründungsmängel, Verfahrensfehler und eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorlägen. Die belangte Behörde sei zur Erlassung des Straferkenntnisses unzuständig gewesen. Außerdem könne der Bf im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsmeinungen kein Verschulden angelastet werden. Die Strafe sei zu hoch bemessen worden; insbesondere seien Milderungsgründe zu Unrecht nicht berücksichtigt worden. Darüber hinaus wird ausführlich die Vereinbarkeit des GSpG mit dem Unionsrecht angezweifelt.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2019, eingelangt am 14. Jänner 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Beweise, maßgeblicher Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Anzeige der Finanzpolizei vom 28. Juni 2017, ihren Aktenvermerk vom 27. April 2017, die GSp26-Dokumentation samt Fotodokumentation, das Schreiben des Rechtsvertreters der Bf vom 19. Mai 2017, den Eigentumsnachweis der G. s.r.o. vom 27. April 2017, die Niederschrift über die Einvernahme des Lokalbetreibers E.Z. vom 27. April 2017, den Kassa-Ausgangsbeleg vom 18. April 2017 sowie durch Einsichtnahme in den Parteien(-vertretern) aus zahlreichen Vorverfahren bekannte Unterlagen: Glücksspielberichte des BMF 2010-2013 sowie 2014-2016, Studie Kalke/Wurst, Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich - Ergebnisse der Repräsentativerhebung [2015] samt Begleitschreiben des BMF, Informationsschreiben der Stabsstelle für Spielerschutz zur Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Ö“ vom 30. Oktober 2015, Stellungnahme des BMF betreffend Ziel und Zweck des Glücksspielmonopols vom 26. Juni 2015, Evaluierungsbericht des BMF „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“ vom November 2014, Studie Gesundheit Österreich, Novelle des GSpG 2010: Evaluation der Umsetzung im Bereich Spielerschutz [April 2016] und Gutachten zur Frage im Zusammenhang mit elektronischen Spielgeräten mit der Gehäusebezeichnung „Skill Games“ sowie Einsichtnahme in den Akt zu GZ: LVwG-412394. Zu diesem Verfahren wurde am 19. April 2018 eine mündliche Verhandlung in Anwesenheit eines Vertreters der Abgabenbehörde und in Abwesenheit der belangten Behörde sowie der Bf durchgeführt. Dabei wurde die finanzpolizeiliche Zeugin M.H. zu den Probespielen bei der Kontrolle am 27. April 2017 im Lokal „B.E.“ befragt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Bei der finanzpolizeilichen Kontrolle am 27. April 2017 um 12:35 Uhr im Lokal „B.E.“ (laut Anzeige auch „B.G.“ bzw. „B. X“) in B., das von E.Z., geb. 6. Februar 1970, betrieben wird, wurden u.a. die unten angeführten Geräte in einem öffentlich zugänglichen Bereich betriebsbereit und funktionsfähig vorgefunden.

FA-Geräte-Nr.	Gehäusebezeichnung	Seriennummer	Typenbezeichnung	Versiegelungsplakettennummer
1	K.	x	keine	A076034 - A076035
2	Keine	x	keine	A076036

Beim Gerät FA-Nr. 1 (Walzenspielgerät) war das Stromkabel ausgesteckt, es war jedoch nach Versorgung mit Strom betriebsbereit. Beim Gerät FA-Nr. 2 handelte es sich um einen „Fun-Wechsler“ mit der Spieloberfläche eines sog. „afric2go“. Die Organe der Finanzpolizei haben diese Geräte nach den durchgeführten Probespielen vorläufig beschlagnahmt, versiegelt und vor Ort belassen.

Der Lokalbetreiber wurde anlässlich der Kontrolle am 27. April 2017 von der Finanzpolizei einvernommen (vgl. Niederschrift GSp1). Er gab an, dass das Gerät FA-Nr. 1 seit 14. April 2017 und das Gerät FA-Nr. 2 seit 18. April 2017 betriebsbereit im gegenständlichen Lokal aufgestellt waren. Sie standen im Gastlokal betriebsbereit für potenzielle Spieler zur Verfügung.

Eigentümerin dieser Geräte ist die G. s.r.o., eine nach slowakischem Recht errichtete, mit einer österreichischen GmbH vergleichbare Gesellschaft mit Sitz in B., X, und Zweigniederlassung in Österreich. Die Bf war im vorgeworfenen Tatzeitraum handelsrechtliche Geschäftsführerin der G. s.r.o. (vgl. Firmenbuchauszug FN x zum 22. Juni 2017).

Nach den durch Urkunden belegten Angaben des Lokalinhabers hat die Firma G. s.r.o. bzw. die X GmbH die Geräte FA-Nrn. 1 und Nr. 2 geliefert und im Lokal aufgestellt. Aus den von der Finanzpolizei vorgefundenen Unterlagen des Lokalbetreibers (vgl. Fotodokumentation) - es handelt sich um einen Kassa-Ausgangsbeleg der G. s.r.o. über 450 Euro betreffend die „Erstbefüllung eines afric2go SNx“ und um formalisierte Leistungsnachweise über Serviceleistungen der X GmbH, bezeichnet als „Serviceauftrag KOPIE“, je vom 18. April 2017, die als Ort: „B. X G., E.Z.“ samt Adresse anführen und den Auftraggeber separat nennen - geht hervor:

1. Zu Auftragsnr. x (Auftraggeber Hr. B.) „S t ö r u n g“,

dass die X GmbH den Auftrag zur Behebung einer Störung (Problembemerkung: Oberer Bildschirm schwarz) am Gerät „Seriennr. x Double Matic“ erhielt. Nach der Seriennummer handelt es sich dabei um das beschlagnahmte K.-Standgerät FA-Nr. 1 mit den sog. „Skill Games“, bei dem der obere Bildschirm während der Probespiele im Zuge der finanzpolizeilichen Kontrolle nicht funktionierte.

2. Zu Auftragsnr. x (Auftraggeber G.) „A u f s t e l l u n g“,

dass das Gerät mit der „Seriennr. x“ geliefert und im gegenständlichen Lokal aufgestellt worden ist. Unter „Beschreibung“ ist zu lesen:

„Die Mitarbeiter von B. wurden von der Firma X auf das X Terminal x eingeschult und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift.“

Bei dem mit dieser Seriennummer bezeichneten Gerät handelt es sich offenkundig um den beschlagnahmten Fun-Wechsler FA-Nr. 2. Die Angabe x bedeutet „afric2go“ mit Seriennummer x. Der Beschreibung links neben der Spieloberfläche des Gerätes FA-Nr. 2 - am Foto in der Dokumentation der Finanzpolizei nur mit Lupe lesbar - ist die Bezeichnung „afric2go“-Modell x zu entnehmen.

Aus den beschriebenen Unterlagen ist ersichtlich, dass die X GmbH offenbar als Dienstleister im Auftrag der G. s.r.o. tätig wird und an deren Kunden bzw. Geschäftspartner Geräte ausliefert und aufstellt, Einschulungen des Personals vornimmt sowie weitere Serviceleistungen, wie die Gerätewartung einschließlich der Fehlerbehebung bei Störungsmeldungen, erbringt.

Diese geschäftliche Beziehung der G. s.r.o. zur X GmbH wird bestätigt durch die Angaben des Lokalinhabers E.Z., der die X GmbH als „Technikfirma“ in Erinnerung hatte. Die Firma G. s.r.o. bezeichnete er als Eigentümerin und Veranstalterin der gegenständlichen Geräte, auf deren Rechnung Gewinn und Verlust des Betriebs der Geräte gingen.

Für die gegenständlichen Geräte hatte nur die Geräteeigentümerin G. s.r.o. bzw. der in ihrem Auftrag tätige Dienstleister oder Vertreter die zur Wartung des Gerätes erforderlichen Schlüssel, etwa auch um die Gerätekassa zu entleeren. Der Lokalbetreiber verfügte weder über irgendeinen Geräteschlüssel, noch über einen Zugang zur Buchhaltung. Er war daher auch nicht in der Lage, die monatliche Abrechnung seines Anteils am Erlös zu überprüfen.

Zur Entleerung der Kassen sei nach Angabe des Lokalbetreibers regelmäßig ein gewisser „Mike“ gekommen. Diesen habe er auch im Falle einer Störung der Geräte angerufen. Für Wartungs-, Reinigungs- und Servicearbeiten sei nur die Firma G. s.r.o. zuständig gewesen. Es werde monatlich im Verhältnis 50:50 abgerechnet. Der Lokalbetreiber habe aber noch keine Monatsabrechnung erhalten, weil die Geräte noch nicht so lange im Lokal standen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die G. s.r.o. die gegenständlichen Geräte auf ihre Rechnung und Gefahr betrieben hat und dem Lokalinhaber für den Standplatz im Lokal und das Zugänglichmachen für Spielinteressenten eine fixe Quote von 50 % des monatlich von ihr festgestellten Erlöses aus den Ausspielungen zu bezahlen hatte. Die Geräte wurden in den angeführten Tatzeiträumen bzw. bis zur finanzpolizeilichen Kontrolle am 27. April 2017 betrieben, um aus der Durchführung von Glücksspielen selbständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen.

Weder die G. s.r.o., noch die X GmbH (als Serviceleisterin), noch der Lokalbetreiber waren Inhaber einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG

zum Betrieb dieser Geräte. Es lag auch keine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vor.

II.2.2. Feststellungen zum Spielablauf und zur Funktionsweise der Geräte:

Die Finanzpolizei konnte beide Geräte zur Probe bespielen und mit Fotos dokumentieren.

II.2.2.1. Zum Walzenspielgerät FA-Nr. 1 („K.“ Skill Games):

Das Standgerät FA-Nr. 1 wurde im Zuge der finanzpolizeilichen Kontrolle zunächst durch Anstecken an das Stromnetz in Betrieb genommen, um Testspiele durchführen zu können. Nach dem „Hochfahren“ erschien auf dem unteren Bildschirm eine Auswahl von Walzenspielen. Es konnte das virtuelle Walzenspiel „Ring of Fire XL“ gewählt werden. Der untere Bildschirm zeigte fünf vertikale Symbolreihen, bei denen im Spiel durch Lageveränderung der optische Eindruck eines rotierenden Walzenlaufes entsteht. Der obere Bildschirm des Gerätes, der normalerweise den Gewinnplan zum jeweiligen Walzenspiel zeigt, blieb wegen eines Defekts schwarz. Zwei Probespiele mit dem Mindesteinsatz von 0,1 Euro und dem Höchsteinsatz von 15 Euro waren aber dennoch möglich.

Nach Beendigung des Probespiels konnte ein Gast beim Spiel auf dem Walzenspielgerät FA-Nr. 1 beobachtet werden. Nachdem der Gast das Gerät nochmals aus- und eingeschaltet hatte, funktionierte auch der zweite Bildschirm und zeigte den Gewinnplan des Spiels „Ring of Fire XL“ an. Der Gast spielte von 12:48 Uhr bis 13:17 Uhr und wählte das Walzenspiel „JOKER AREA“ mit 0,2 Euro Einsatz, wobei er immer nur die Starttaste drückte. Dazu befragt, gab er an, dass die anderen Tasten keine Bedeutung hätten.

Im Falle eines Gewinnes oder Guthabens kann beim Gerät FA-Nr. 1 ein Gutschein über den Betrag ausgedruckt werden, auf dem vermerkt ist: „Einlösbar beim B. X G.“ (vgl. als Beispiel das Foto eines Gutscheins über 3,8 Euro in der Fotodokumentation der Finanzpolizei). Diese Gutschrift, deren Kopf die G. s.r.o., X, G., anführt, wird vom Lokalinhaber eingelöst bzw. ausbezahlt. Nach seinen Angaben kommt der Spieler mit dem Ausdruck des Bons vom Walzengerät und er kontrolliert, ob auf dem Bon sein Lokal namentlich angeführt ist. Wenn dies der Fall ist, wird der am Bon angeführte Betrag ausbezahlt. Bisher habe er schon Beträge bis 150 Euro ausbezahlt. Bei höheren Gewinnen ruft er „Mike“ an, der ihm dann das Geld bringen lässt (vgl. Angaben E.Z. in der Niederschrift GSp1).

Beim Gerät FA-Nr. 1 mit der Gehäusebezeichnung „K.“ handelte es sich um ein ans Internet angeschlossenes Walzenspielterminal der Type „Skill Games“. Der Spielablauf von „Skill Games“ stellt sich nach den bisherigen amtlichen Erfahrungen wie folgt dar:

Bei den elektronischen Spielen mit der Bezeichnung „Skill Games“ handelt es sich grundsätzlich um herkömmliche virtuelle Walzenspiele. Dem Walzenspiel vorgelagert ist aber ein Miniaturwalzenspiel mit drei virtuellen Walzen, welche die Zahlen 0-9 sowie das Buchstabensymbol „A“ in einem Umkreis aufweisen. Die Zusammensetzung dieser Walzen wird mit jeder Starttastenbetätigung vom Programm neu festgelegt, ohne dass der Spieler darauf einen Einfluss hat. Dieses „kleine Walzenspiel“ kann durch Halten und Loslassen der Starttaste gesteuert werden.

Erscheint nach dem Drücken der Starttaste beim „kleinen Walzenspiel“ ein „A“, so wird automatisch der große Walzenlauf ausgelöst, auf welchen der Spieler keinen Einfluss hat. Dass das „A“-Symbol oft schon nach dem kurzen Drücken der Starttaste von selbst kommt, haben finanzpolizeiliche Testspieler immer wieder als Zeugen in hg. Beschwerdeverfahren bestätigt. Es kann auch dadurch erreicht werden, dass die Starttaste zunächst gedrückt gehalten und dann losgelassen wird, um zu stoppen und ein „A“ in einer der Miniaturwalzen zu erzielen. Scheint ein „A“-Symbol auf, dann startet der große Walzenlauf. Ebenso leicht kann der erwünschte große Walzenlauf aber dadurch gestartet werden, dass die Starttaste mehrfach hintereinander gedrückt wird, weil damit schnell und einfach das Herbeiführen des „A“ erreicht werden kann und die abgebuchten Einsätze nicht verloren sind, sondern nur in einen Zwischenspeicher (Buffer) kommen, von wo sie später leicht auf „Credit“ umgebucht werden können. Das Herbeiführen eines „A“ im „kleinen Walzenlauf“ - und damit das Auslösen des großen Walzenlaufes - ist auf einfache Weise und ohne besonderes Geschick möglich, weil das „A“ häufig von selbst auftritt und es zudem durch Beobachten des Miniaturwalzenlaufes leicht möglich ist, das Erscheinen des durch einen Kreis hervorgehobenen „A“ zu erkennen und im richtigen Moment den Taster loszulassen.

Glücksspielgeräte vom Typ „Skill Games“ verfügen zudem am senkrechten Teil des Gehäuses über eine unbeschriftete Taste für den sog. Automatikmodus, um ein Spiel nach dem anderen mit gleichem Einsatz durch einmaliges Betätigen der Starttaste ablaufen zu lassen. Dieser Modus endet spätestens mit der Erschöpfung des Guthabens im „Credit“. Wird dieser Modus aktiviert, läuft das kleine Walzenspiel automatisiert mit und das „A“ erscheint von selbst.

Ein im großen Walzenspiel erzielter Gewinn wird im Normalmodus (mit kleinem Walzenspiel) zunächst im Zwischenspeicher (Buffer) gespeichert. Durch Leisten eines weiteren Einsatzes, kann der Gewinn im kleinen Walzenspiel auf den auszahlbaren „Credit“ umgebucht werden. Durch Drücken der Automatikmodus-Taste ist dieser Vorgang vereinfacht (direkt) möglich. Durch Aussteigen aus dem Spiel (in das Spielauswahlmenü) und drücken der Starttaste wird ebenso leicht der Bonausdruck aktiviert.

Bei dem an das kleine Walzenspiel anschließenden virtuellen „großen Walzenspiel“ werden für einen bestimmten Einsatzbetrag in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen Gewinne in Aussicht gestellt. Nach Eingabe von Geld für das Spielguthaben, Auswahl eines Spiels und Aufrufen zur Durchführung kann ein Spieleinsatz ausgewählt werden, dem jeweils ein entsprechender Gewinnplan mit den in Aussicht gestellten, unterschiedlich hohen Gewinnen in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen zugeordnet war. Das Spiel wird mit der Starttaste ausgelöst. Damit wird zunächst der gewählte Einsatzbetrag vom Spielguthaben abgezogen und dann das „kleine Walzenspiel“ ausgelöst. Nach dem Loslassen der Starttaste wird - je nach Ergebnis des „kleinen Walzenlaufes“ (vgl. dazu oben) - entweder sofort oder nach weiterem Betätigen der Starttaste der „große Walzenlauf“ ausgelöst. Dabei werden die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole so in ihrer Lage verändert, dass der optische Eindruck von rotierenden Walzen entsteht. Ein Vergleich der neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergibt nun einen Gewinn oder den Verlust des Einsatzes, der Spielerfolg stand daher nach jedem Stillstand der Walzen in Form eines Gewinnes oder des Verlustes des getätigten Einsatzes fest. Die Bewegungsdauer der Walzen beträgt ca. 1 Sekunde. Das Spielergebnis hängt ausschließlich vom Zufall ab, Spieler haben keine Möglichkeit, bewusst Einfluss auf den Ausgang der Spiele im großen Walzenlauf zu nehmen.

II.2.2.2. Zum Gerät FA-Nr. 2 („afric2go“):

Das in der Fotodokumentation ausgewiesene Gerät FA-Nr. 2 wurde von der Finanzpolizei als eine Art elektronisches Glücksrad mit Beleuchtungsumlauf bezeichnet (vgl. Anzeige, Aktenvermerk über die Kontrolle), bei dem Vervielfachungsfaktoren der Stufen 1, 2 und 4 zur Einsatzsteigerung (Mindesteinsatz von 1 Euro) möglich waren. Es handelt sich bei diesem Gerät im Grunde, wie am aktenkundigen Foto aus der markanten Spieloberfläche mit Afrikabezug und der links daneben befindlichen Beschreibung erkennbar ist (vgl. weiße Überschrift auf braunem Hintergrund), um ein „afric2go“-Modell 2014, bei dem das Glücksrad bis zum Faktor 50 zu gehen scheint. Nach der GSp26b-Beschreibung der Testspiele und dem Aktenvermerk über die Kontrolle waren aber nur Gewinne bis zum 20fachen in Aussicht gestellt.

Durch Einwerfen von Münzen oder Einführen von Banknoten in den Banknoteneinzug kommt es zur Anzeige eines entsprechenden Guthabens auf dem Kreditdisplay. Auf dem Gerät befinden sich insgesamt drei Tasten. Mittels einer grünen Taste (Rückgabe/Wählen 1/2) kann der Vervielfachungsfaktor gewählt werden. Durch das Drücken der roten Taste (Spieltaste) können - abhängig vom gewählten Vervielfachungsfaktor 1, 2 oder 4 - Lieder am Automaten angehört oder auf einen am Automaten angeschlossen USB-Stick kopiert werden (bei angestecktem USB-Stick). Bei Betätigung der Spieltaste verringert sich der Kreditstand je nach

gewähltem Einsatz um 1, 2 oder 4 Euro. Im konkreten Fall war ein USB-Stick angesteckt und keine Musik hörbar.

Während des Anhörens oder Kopierens der Musik kommt es automatisch auch zur Aktivierung eines zufallsabhängigen Bonussystems am Gerät, bei dem ein Beleuchtungsumlauf in den Zahlenfeldern und Notensymbolen in der Gerätemitte ausgelöst wird. Sofern am Ende des vom Kunden nicht beeinflussbaren Beleuchtungsumlaufes ein Zahlenfeld beleuchtet bleibt, wird diese Zahl mit dem gewählten Einsatz multipliziert und dieser gewonnene Betrag als Rabatt in einem Display angezeigt. Durch Drücken der spielauslösenden roten Taste wird dieser Betrag auf dem Anzeigedisplay dem Guthaben bzw. Kredit zugezählt. Durch Drücken der grünen Taste kann der Kredit inklusive eines allfällig erzielten Bonus ausgeworfen werden. Die gelbe Taste hat Geldwechselfunktion (Wechsel von Münzen in Banknoten). Bei längerem Drücken dieser Taste wird auch ein Guthaben ausbezahlt.

Auf dem Gerät FA-Nr. 2, das als „Fun-Wechsler“ in der Variante eines „afric2go“ anzusehen ist, konnten somit Einsätze geleistet werden, für welche - abhängig vom gewählten Vervielfachungsfaktor - Gewinne in Aussicht gestellt wurden. Das Spielergebnis konnte nicht beeinflusst werden und hing vom Zufall ab.

II.2.2.3. Bereits mit Straferkenntnis vom 11. September 2017, GZ: BHGRPol-234490-2017, verhängte die belangte Behörde über die Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 24.000 Euro (zwei Geräte x 12.000 Euro) und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 400 Stunden (zwei x 200 Stunden) wegen Übertretung des vierten Tatbildes gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG mit den zwei verfahrensgegenständlichen Glücksspielgeräten.
Der gegen dieses Erkenntnis erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. November 2018, GZ: LVwG-412394/8/Wei, stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II.2.3. Im Jahr 2015 wiesen in Österreich zwischen 0,34 % und 0,60 % der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler betrug daher zwischen ca. 19.900 und ca. 35.800 Personen. Zudem waren 2015 in Österreich zwischen ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen spielsüchtig. Diese Werte blieben im Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen.

Ausgehend vom Jahr 2015 haben 41 % der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten zwölf Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert ist seit 2009 kaum verändert (2009: 42 %). Das klassische Lotto „6 aus 45“ ist das

beliebteste Glücksspiel in Österreich. Jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten zwölf Monaten gespielt (ca. 33 %), der prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca. 20 %. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca. ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4 % auf etwa 8 % verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca. 14 %). Damit ist es das zweitverbreitete Glücksspiel in Österreich. Bei den Rubbellosen - die auf dem vierten Platz liegen - sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015 vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Casinospiele, bei denen 2015 jeweils etwa 4 % in den letzten zwölf Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Casinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen bespielt. In den letzten zwölf Monaten haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca. 0,5 % teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca. 0,6 % bezogen auf die Zwölfmonatsprävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die Zwölfmonatsprävalenz von etwa 1,2 % im Jahr 2009 auf etwa 1 % im Jahr 2015 zurückgegangen.

Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen, und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im Durchschnitt etwa 57 Euro pro Monat für Glücksspiele ausgegeben - im Vergleich zu 53 Euro im Jahr 2009. Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz war 2015 bei den Automatenspielen außerhalb der Casinos am höchsten. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca. 203 Euro eingesetzt, vor einigen Jahren lag der entsprechende Wert sogar bei etwa 317 Euro. Es folgen die klassischen Casinospiele mit einem Mittelwert von ca. 194 Euro. Auch für diese Glücksspielform wurde im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als im Jahr 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca. 47 Euro auf ca. 110 Euro mehr als verdoppelt.

Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlenmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterieprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa 1 %). Während sich bei den Rubbellosen nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Casinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen.

Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca. 7,1 % dieser Spielergruppe die Kriterien problematischen Spielens und weitere ca. 9,8 % zeigen ein pathologisches Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2 % dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „Casinos Austria“ nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca. 3,7 % und für pathologisches Spielen bei ca. 4,4 %. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in Casinos von ca. 13,5 % im Jahr 2009 auf ca. 8,1 % im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von 33,2 % im Jahr 2009 auf 27,2 % im Jahr 2015 zurück.

Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau“). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667, 2014 651, 2015 1.076 und 2016 748 Kontrollen nach dem GSpG, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1.854, 2012 2.480, 2013 1.299, 2014 1.102, 2015 2.319 und 2016 1.207 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden. Bereits aufgrund der vorläufigen Beschlagnahmen wurden weitere Glücksspiele mit den betroffenen Glücksspielgeräten - zumindest für die Dauer der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme - verhindert und insoweit die Zugänglichkeit zu Ausspielungen beschränkt.

Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2016 in Summe 7.923 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 5.555 über österreichische Spielbankbesucher und 1.944 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EW-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 7.159 online-„Sofort-Checks“. 634.657 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inklusive Österreich) wurden im Jahr 2016 den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, die seit Oktober 2013 auf zwei Mal monatlich gesteigert wurden. Bei 221.296 davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs. 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.631 Informationsgesprächen sowie 1.050 Beratungen bzw. Befragungen führte. Per

31. Dezember 2016 waren beim Konzessionär österreichweit insgesamt 33.737 Personen gesperrt.

In den VLT-Outlets ist seit 2015 die Registrierung aller Teilnehmer verpflichtend. 23.845 VLT-Outletbesucher aus dem EU/EWR (inklusive Österreich) wurden im Jahr 2016 dem Screening des Konzessionärs unterzogen und 14.836 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien des § 25 Abs. 3 GSpG bearbeitet (darin enthalten 2.216 Datensätze junger Erwachsener im Alter von 18-25 Jahren). Im Jahr 2016 wurden 639 Informationsgespräche sowie 543 Beratungen bzw. Befragungen geführt; ferner wurden 776 Besuchsbeschränkungen vorgemerkt sowie 899 Selbstsperren beantragt und aktiviert. Außerdem wurden 2.882 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870 - darunter 2.352 über österreichische VLT-Outletbesucher und 407 über Besucher aus dem übrigen EU/EWR - eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 1.434 online-„Sofort-Checks“.

Beim BMF wurde mit 1. Dezember 2010 eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der BMF-Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in Spielerschutzangelegenheiten mit Behörden und fachlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- sowie Regionalebene sowie international; Spielerschutz einschließlich Spielsuchtprävention im österreichischen sowie internationalen Glücksspielrecht; die fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre; Schaffung einer besseren Datenlage über die Behandlung und Beratung von Patienten durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich; Evaluierung der GSpG-Novelle 2010 bis zum Jahr 2014 für den Bereich des Spielerschutzes; Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels; Unterstützung der Glücksspielaufsicht in fachlicher Hinsicht; Erarbeitung von Qualitätsstandards hinsichtlich Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des GSpG und Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese; regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Dialog zwischen Suchtberatung und Glücksspielaufsicht; Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels; Unterstützung des Spielerschutzes in Beratung, Forschung und Entwicklung; des Weiteren die Weiterentwicklung von Standards und Strategien zur Eindämmung der Spielsucht und damit verbundenen anderen negativen Effekten sowie die Erarbeitung von Best-Practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Konzessionären und Bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutzeinrichtungen.

Ferner ist durch die GSpG-Novelle 2010 die Anbindung von Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) elektronisch festgelegt worden (diese Anbindungen sind seit 2013 bzw. 2015 in Betrieb); durch das Abgabenrechtsänderungsgesetz 2011 wurden die Voraussetzungen zur Erweiterung auf den Bereich der Glücksspielautomaten in Spielbanken geschaffen - diese Anbindung ist seit

1. Juli 2017 in Betrieb. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können unter anderem folgende Aspekte abgeleitet werden: Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten, Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel, Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten, Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen, äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm.

Hinsichtlich des illegalen online-Glücksspiels werden folgende Maßnahmen gesetzt: Veröffentlichung einer „white list“ der in Österreich bewilligten Unternehmen auf der Homepage des BMF zur Information darüber, wer in Österreich legal Glücksspiele anbietet; Rechtsinformation zu erlaubten Glücksspielen auf der Homepage des BMF; Verfolgung von Werbung für illegale online-Glücksspiele durch Anzeigen von Medienunternehmen; Verständigung mit anderen EU-Mitgliedstaaten im weiteren Vorgehen; Vorschreibung und Hereinbringung von Glücksspielabgaben auch von illegalen online-Glücksspielen; Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom Juli 2014 zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern von online-Glücksspielen; Kooperationsabkommen zwischen den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu online-Glücksspiel; repressive und präventive Maßnahmen sowie Aufklärungs- und Informationskampagnen.

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere der GSp26-Dokumentation und der Fotodokumentation sowie aus den bisher gewonnenen Erkenntnissen mit gleichartigen Geräten. Die Feststellungen betreffend die durchgeführte Kontrolle sowie die dabei vorgefundenen Geräte, insbesondere auch deren Betriebsbereitschaft in einem öffentlich zugänglichen Bereich, gründen vor allem auf der schlüssigen und nachvollziehbaren Anzeige der Finanzpolizei, der GSp26-Dokumentation und der Fotodokumentation sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung zu GZ: LVwG-412394.

Dass die Geräte zwecks selbständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben und zugänglich gemacht wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise zum einen daraus, dass die Geräte von einem Unternehmer in einer öffentlich zugänglichen Räumlichkeit eines Lokalbetreibers mit dessen Einverständnis betriebsbereit aufgestellt und entgeltlich potenziellen Spielern vom Lokalbetreiber im Auftrag des Veranstalters zugänglich gemacht wurden und zum anderen aus der auf Einnahmenerzielung ausgerichteten Funktionsweise der Geräte. Es sind im

Verfahren auch keine Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung der Geräte aus reiner Freigiebigkeit, zu Vorführzwecken oder bloß zur Lagerung vorgenommen worden wären.

Dass keine der genannten Personen im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für Ausspielungen am verfahrensgegenständlichen Standort mit den verfahrensgegenständlichen Geräten gewesen oder eine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorgelegen wäre, wurde zu keinem Verfahrenszeitpunkt behauptet. Ebenso ist eine solche der Homepage des BMF https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/gspg-konzessionaere.html nicht zu entnehmen.

Die Anlastung der Tatzeiträume bezüglich der Aufstelldauer und Betriebsbereitschaft der Glücksspielgeräte im verfahrensgegenständlichen Lokal folgt den unbedenklichen Angaben des Lokalinhabers gegenüber der Finanzpolizei. Die Feststellungen zur Betriebsbereitschaft und Zugänglichkeit der Geräte ergaben sich für das erkennende Verwaltungsgericht auch aus der Geräte- und Fotodokumentation der Finanzpolizei.

II.3.2. Zur Funktionsweise der Geräte:

Der vorliegenden Fotodokumentation ist zu entnehmen, dass es sich beim Gerät FA-Nr. 1 („K.“-Standgerät) um ein Eingabeterminal handelt, auf dem den Spielern normale Walzenspiele im Zusammenhang mit vorgeschalteten sog. „Skill Games“ zur Verfügung stehen. Dies zeigen die aus der Fotodokumentation am unteren Bildschirm des Terminals ersichtlichen drei „Miniaturwalzen“, die den gerichtsbekannten gewöhnlichen Walzenspielen bewusst als vermeintliche Geschicklichkeitskomponente vorgeschaltet waren. Aus zahlreichen Beschwerdeverfahren (vgl. beispielsweise die hg. Erkenntnisse GZ: LVwG-411477; LVwG-411547; LVwG-411311; LVwG-411507; LVwG-411178; LVwG-410104; LVwG-411679; LVwG-411760 u.v.a.) ist mittlerweile längst gerichtsbekannt, dass es sich bei den genannten Spielen auch nur um Walzenspiele im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich in den oben zitierten und auch noch vielen anderen Verfahren mit den im gegenständlichen Verfahren angesprochenen Gutachten T., M. und F. und deren Schlüssigkeit auseinandergesetzt, sodass diese und die Ergebnisse als gerichtsbekannt angesehen werden können (vgl. beispielsweise LVwG Oö. 24.3.2016, LVwG-411104).

Geräte vom Typ „Skill Games“ mit vorgelagertem „kleinem Walzenspiel“ sind schon deshalb keine Geschicklichkeitsgeräte, weil das dabei erforderliche Symbol (ein „A“ im Umkreis) zur Auslösung des großen (normalen) Walzenspiels meist schon nach dem normalen (kurzen) Betätigen der Starttaste von selbst erscheint und, wenn dies einmal nicht der Fall ist, bei den Bespielungen im kleinen Walzenlauf (Halten

der Starttaste und gezieltes Stoppen durch Loslassen, um das „A“-Symbol anzuzeigen) - wie Organe der Finanzpolizei immer wieder als Zeugen bestätigt haben - für jedermann leicht und damit ohne eine relevante Geschicklichkeit erzielbar war. Im Ergebnis muss sich der Spieler, wenn nicht ohnehin bereits die Automatikfunktion aktiviert ist, lediglich einer leicht zu überwindenden zeitlichen Hürde außerhalb des eigentlichen Glücksspiels stellen, welche allenfalls eine geringfügige zeitliche Verzögerung herbeiführen kann, zumal der Spieler im „kleinen Walzenlauf“ ohne besonderes Geschick das gewünschte Symbol erzielen und damit zum zuvor geschilderten „großen Walzenlauf“ gelangen kann. Selbst wenn es möglich wäre, beim „kleinen Walzenspiel“ Gewinne zu erzielen, welche nicht nur im Zwischenspeicher als Zahlenwerte gutgebucht, sondern tatsächlich auch ausbezahlt werden, diente das „Miniaturwalzenspiel“ trotzdem primär dazu, ein bestimmtes Symbol („A“) zu erzielen, um damit zum „großen“ und vom Spieler nicht beeinflussbaren Walzenlauf zu gelangen. Das „kleine Walzenspiel“ beeinflusst lediglich den Weg zum „großen“ Walzenspiel zeitlich geringfügig.

Die großen Walzenspiele laufen, wie bei herkömmlichen Walzenspielgeräten, automatisiert ab und war schon aufgrund des kurzen Walzenlaufes (gestaffeltes Ablaufen von fünf Bildleisten innerhalb von 1-2 Sekunden) und des Umstandes, dass die Symbole bei virtuellen Walzenspielen gerichtsbekanntermaßen zufällig und nicht in einer nachvollziehbaren Reihenfolge erscheinen, davon auszugehen, dass das Spielergebnis vom Zufall abhängt. Das Erscheinen der Bilder bzw. Symbole erfolgt programmbedingt und somit für den Spieler zufällig und nicht nachvollziehbar. Deshalb ist ein bewusstes Herbeiführen von Kombinationen unmöglich. Es liegt insofern gerichtsbekannt eine systemimmanente Unbeeinflussbarkeit vor, zumal bei derartigen Spielen vier oder fünf nebeneinander befindliche Felder vorhanden sind, in welchen verschiedene Symbole in zufälliger Art und Weise und in schneller Abfolge ausgetauscht werden und nicht erkennbar ist, welches Symbol auf das letzte folgt. Angesichts automatisiert zusammengesetzter Symbolkombinationen bestünde selbst im Falle der Möglichkeit des Stoppens des virtuellen Walzenlaufes keine faktische Möglichkeit, das Ergebnis des Spiels zu beeinflussen. Es ergaben sich auch weder aus dem Akt, noch sonst im Beweisverfahren Hinweise, die gegen diese Feststellungen sprechen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Gebiet Glücksspiel und Geschicklichkeitsspiele zum Beweis dafür, dass es sich vorliegend um Geschicklichkeitsspiele handle, konnte unterleiben, weil aus zahlreichen Verfahren bekannt ist, dass bei Testspielen an Walzenspielgeräten von gleicher Art durch Organe der Finanzpolizei das Spielergebnis nie zu beeinflussen war. Die ganz allgemein gehaltene Behauptung, es läge ein Geschicklichkeitsspiel vor, widerspricht den aktenkundigen finanzpolizeilichen Ermittlungsergebnissen sowie den bisherigen amtlichen Erfahrungen. Denn für den Zugang zum Hauptspiel ist gerade kein Geschick, sondern nur eine einfache Manipulation erforderlich, sollte das Symbol einmal nicht schon von selbst aufscheinen, um ins normale Walzenspiel zu gelangen. Diese

Erkenntnis liegt angesichts des eindeutigen Beweisergebnisses und der Kenntnisse des Gerichtes aus anderen Verfahren auf der Hand und bedarf keines Sachverständigenbeweises mehr, zumal die genannten Sachverständigengutachten schon in etlichen Beschwerdeverfahren des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ausgewertet wurden und in die auszugsweise oben zitierte Judikatur eingeflossen sind. Die Bf hat nicht durch ein konkretes Vorbringen dargelegt, warum kein Glücksspiel vorliegen soll.

Die im Aktenvermerk und der GSp26-Dokumentation der Finanzpolizei beschriebenen Spielabläufe stimmen im Wesentlichen mit den festgestellten Abläufen in anderen veröffentlichten Entscheidungen zu derartigen Geräten überein und wurden überdies im Verfahren nicht bestritten, sodass aus Sicht des erkennenden Gerichtes kein Zweifel an den diesbezüglichen Ausführungen der Finanzpolizei und somit an der Glücksspieleigenschaft der gegenständlichen Automaten besteht. Auf den im Akt einliegenden Fotos ist hinlänglich ersichtlich, dass auf den Geräten Glücksspiele durchgeführt werden konnten.

Im vorliegenden Fall hat auch die zur gegenständlichen Kontrolle gehörte finanzpolizeiliche Zeugin (GZ: LVwG-412394/8/Wei) einmal mehr bestätigt, dass beim vorgelagerten „kleinen Walzenspiel“ auf Geräten mit sog. „Skill Games“ keine Geschicklichkeit erforderlich ist, um das „A“-Symbol zu erzielen. Denn durch Beobachtung der kleinen Walzen könne man leicht den Moment erraten, wann das „A“ erscheint und die Taste rechtzeitig loslassen. Das „große Walzenspiel“ läuft danach ganz normal programmgesteuert und ohne Einflussmöglichkeit. Das Gericht konnte sich auf dieser Grundlage ein ausreichendes Bild über den Spielablauf machen. Der Beweisantrag, von dem sich die Bf offenbar erhofft, dass er anderweitige Ergebnisse erbringt, erscheint im Hinblick auf die dargestellten amtsbekannten Tatsachen als reiner Erkundungsbeweis, der unzulässig ist und dem daher nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht nachzukommen ist.

Im Übrigen handelt es sich bei der Frage, ob ein bestimmtes Spiel als Geschicklichkeitsspiel oder als Glücksspiel im Sinne des GSpG anzusehen ist, auch um eine rechtliche Beurteilung, die vom Verwaltungsgericht vorzunehmen ist. Ein Sachverständiger kann dabei Befund über Spielabläufe und eine bestimmte Funktionsweise der Geräte aufnehmen. Dies geschieht im Grunde auch bei der Dokumentation von Testspielen durch erfahrene Organe der Finanzpolizei.

Auch die oben unter II.2.2.2. beschriebene Funktionsweise eines Fun-Wechslers mit dem Spielprogramm „afric2go“ stimmt im Wesentlichen mit den festgestellten Abläufen in anderen (veröffentlichten) Entscheidungen zu elektronischen Glücksrädern überein, sodass aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine Zweifel an den diesbezüglichen Angaben bestehen.

Bei wirklichkeitsnaher Betrachtung ist auch davon auszugehen, dass der Bf und ihrer Firma G. s.r.o. die Funktionsweise und Glücksspieleigenschaft der Geräte bekannt waren. Schon das Aussehen der Geräte laut Fotodokumentation der Finanzpolizei spricht für das Vorliegen von Glücksspielgeräten. Das erkennende Gericht vermag keine Gründe erkennen, die gegen diese Annahme sprechen. Es ist erwiesen, dass es sich bei den vorgefundenen Geräten um Glücksspielgeräte handelt.

II.3.3. Zur Veranstalterrolle der G. s.r.o.:

Die Feststellung zum Eigentum der Firma G. s.r.o. an den Geräten gründet sich auf deren eigene Angaben und wurde auch nicht bestritten. Das Eigentum der G. s.r.o. an den gegenständlichen Geräten wurde mit Schreiben des Beschwerdevertreters vom 19. Mai 2017 unter Vorlage der Eigenbestätigung der G. s.r.o. vom 27. April 2017 geltend gemacht. Die sonstigen Feststellungen zur G. s.r.o. und zur Bf ergaben sich aus der Anzeige und dem angeschlossenen Auszug aus dem Firmenbuch zu FN x betreffend die österreichische Zweigniederlassung (zuständiges Gericht: LG f ZRS G.).

Die unter II.2.1. festgestellten Umstände des Falles sprechen eindeutig für ein Betreiben der Geräte durch die G. s.r.o. auf eigene Rechnung und Gefahr. Vor allem sprechen die glaubhaften und widerspruchsfreien Angaben des Lokalinhabers E.Z., die durch die bei der Kontrolle vorgefundenen Unterlagen auch belegt sind, für die Veranstalterrolle der G. s.r.o. Wer sonst als der Veranstalter würde kostenpflichtige Aufträge an die X GmbH über Serviceleistungen und die Behebung von Störungen erteilen. Beim Gerät FA-Nr. 1 spricht auch der vom Spieler auszudruckende Gutschein über das Guthaben am „Credit“-Display, auf dessen Kopf die G. s.r.o. angegeben und auf dem vermerkt ist: „Einlösbar beim B. X G.“, doch klar dafür, dass diese Ausgabe für die Einlösung letztlich auf Rechnung der G. s.r.o. als Veranstalterin geht.

Außerdem hat die G. s.r.o. dem Lokalbetreiber, den sie als Geschäftspartner braucht, um ihre Geräte im Lokal aufstellen und betreiben zu können, von ihr eingeholte Gutachten und sonstige Urkunden offenbar deshalb überlassen, um ihn vom angeblich legalen Betrieb der Skill Games als Geschicklichkeitsspiele zu überzeugen (vgl. Fotodokumentation zur Anzeige). Derartige Bemühungen sind geschäftstypisch für einen Veranstalter von dezentral angebotenen Glücksspielgelegenheiten, bei denen er auf die unternehmerische Beteiligung von diversen Lokalinhabern an Ausspielungen mit Glücksspielautomaten angewiesen ist, um seine Geräte Spielinteressenten öffentlich zugänglich zu machen.

Bei verständiger Würdigung aller wesentlichen Umstände des Falles, insbesondere der unbeschränkten Sachherrschaft der G. s.r.o. über die Glücksspielgeräte mit

exklusivem Gerätezugang und der Alleinzuständigkeit für Wartung, Mängelbehebung, Gerätebuchhaltung, regelmäßiges Entleeren der Gerätekassen und monatliche „Abrechnung“ durch Bekanntgabe des für den Lokalbetreiber nicht überprüfbaren Entgelts (Anteil am Erlös) für den Standplatz im Lokal, ist die Veranstaltereigenschaft der G. s.r.o. zwingend anzunehmen.

II.3.4. Die Feststellungen zum Glücksspielverhalten inklusive des problematischen und pathologischen Spielverhaltens ergeben sich aus der Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich - Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ von Dr. K. und Prof. Dr. W. vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung in Hamburg. In dieser Studie ist die Erhebungs- und Auswertungsmethodik nachvollziehbar dargelegt. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes sind im Verfahren keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit dieser Studie hervorgekommen.

Die Feststellungen zu den Tätigkeiten des BMF, der Finanzpolizei und der Konzessionäre sowie die Feststellungen zur Anbindung an das Bundesrechenzentrum gründen vor allem auf den Angaben des BMF in den Glücksspielberichten 2010-2013 sowie 2014-2016 und im Evaluierungsbericht des BMF zu den Auswirkungen des GSpG 2010-2014. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes bestehen hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen in den Berichten keine Bedenken gegen die Richtigkeit, zumal auch davon auszugehen ist, dass das BMF über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden genaue Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom BMF diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Was die von der Bf vorgelegten Gutachten über die Glücksspielwerbung in Österreich betrifft, so konnten diese beim erkennenden Gericht keine Zweifel an der Unionsrechtskonformität des österreichischen Glücksspielmonopols erwecken, was auch in vorhergehenden Verfahren schon hinreichend dargelegt wurde. Bezüglich des Gutachtens von Ing. Mag. F., welches von einer „nicht maßvollen Werbung“ der österreichischen Wett- und Glücksspielbranche spricht und damit die Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielmonopols belegen will, ist festzuhalten, dass dieses lediglich die „aktuellen Kommunikationsmaßnahmen einiger ausgewählter Betriebe in der klassischen Werbung“ (vgl. im Gutachten Punkt 3.1.) berücksichtigt und schon aus diesem Grund nicht geeignet ist, Zweifel an der Unionsrechtmäßigkeit des GSpG hervorzurufen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Gemäß § 50 Abs. 1 GSpG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, in der zum Zeitpunkt der Tat geltenden Fassung BGBl. I Nr. 118/2016, begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.

Gemäß § 52 Abs. 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6.000 Euro bis zu 60.000 Euro zu verhängen.

Gemäß § 52 Abs. 3 GSpG ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen, wenn durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 GSpG als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GSpG ist Unternehmer, wer selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

Gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, in der zum Zeitpunkt der Tat geltenden Fassung BGBl. I Nr. 3/2008, ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Mit den verfahrensgegenständlichen Geräten können Spiele durchgeführt werden, deren Ergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Spieler können weder durch besonderes Geschick, Erfahrung oder besondere Kenntnisse den Spielausgang bewusst beeinflussen:

Hinsichtlich der mit Walzenspielgeräten angebotenen Spiele hat bereits der Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen Entscheidungen (z.B. VwGH 27.1.2012, 2011/17/0246; 27.2.2013, 2012/17/0352) ausdrücklich festgehalten, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. So zeigt auch der im vorliegenden Fall konkret festgestellte Spielablauf, dass das Spielergebnis jeweils vorwiegend vom Zufall abhängt.

Dies gilt auch für „Walzenspiel-Geräte“, wie das gegenständliche mit der FA-Nr. 1, an dem die sog. „Skill Games“ gespielt werden können, zumal auch hier jedenfalls das Ergebnis der virtuellen Walzenspiele mit den großen Walzen (Animationsspiele), bei denen die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole in den großen Walzen in ihrer Lage verändert werden, zumindest überwiegend vom Zufall abhängt. Dieser virtuelle „Walzenlauf“ bei den großen Walzen startet, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, dann, wenn nach dem Ende des „Miniaturwalzenlaufes“ (periodischen Wechsels der in den drei am unteren Rand des unteren Bildschirms befindlichen Feldern angezeigten Kombinationen) auf einem der kleinen Felder ein „A“ angezeigt wird. Dieser „Miniaturwalzenlauf“ (periodische Wechsel der in den kleinen weißen Feldern angezeigten Kombinationen) kann mittels Tastenbetätigung beim Gerät ausgelöst werden, wobei es für Spieler durch Geschick möglich ist, den „Miniaturwalzenlauf“ gezielt so zu stoppen, dass am Ende ein „A“ angezeigt wurde. Auch wenn daher das Ergebnis des „Miniaturwalzenlaufes“ für sich genommen auch vom Geschick der Spieler abhängt, so ist jedenfalls das Ergebnis der virtuellen Walzenspiele bei den großen virtuellen Walzen vom Zufall abhängig. Der Konnex zwischen dem „Miniaturwalzenlauf“ und dem virtuellen Walzenspiel bei den großen Walzen (Animationsspiel) liegt in diesem Fall also darin, dass der Spieler zunächst ein „A“ beim

„Miniaturwalzenlauf“ erlangen muss, um die virtuellen Walzenspiele bei den großen Walzen spielen zu können. Im Ergebnis muss sich der Spieler außerhalb des eigentlichen Glücksspiels (nämlich des virtuellen Walzenspiels bei den großen Walzen) lediglich einer durch Geschick zu überwindenden Hürde stellen, wobei ein durchschnittlich begabter Spieler die Zahlen auf den drei kleinen Walzen erkennen und durch gezieltes Loslassen an der gewünschten Position stoppen konnte. Das Ergebnis des nachgeschalteten virtuellen Walzenspiels bei den großen Walzen ist dann aber vom Zufall abhängig und es können die Spieler einen beim großen Walzenspiel erzielten Gewinn, welcher zunächst in den Puffer transferiert wird, durch Geschick zur Auszahlung bringen. Die Spieler können daher das Gerät jedenfalls auch zur Durchführung von Glücksspielen verwenden.

Hinsichtlich des „afric2go“-Gerätes (elektronisches Glücksrad) mit der FA-Nr. 2 hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass die Spieler eine vermögenswerte Leistung von 1, 2 oder 4 Euro erbringen und gleichzeitig mit der Betätigung der „Musik kopieren/hören“-Taste ein zufallsabhängiger Beleuchtungsumlauf in Gang gesetzt wird und dabei die Vervielfachung des Einsatzes möglich ist. In der Entscheidung vom 20. April 2016 (abrufbar im RIS seit 18. Mai 2016), Ro 2015/17/0020, führte der Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich des zu beurteilenden Gerätes „afric2go“ aus, dass für die Erfüllung des § 2 Abs. 1 Z 2 GSpG lediglich Voraussetzung ist, dass im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel eine vermögenswerte Leistung erbracht wird. Der Einsatz von 1 Euro stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel, da gleichzeitig mit der Betätigung der „Musik kopieren/hören“-Taste der zufallsabhängige Beleuchtungsumlauf in Gang gesetzt werde, mit dem der Einsatz vervielfacht werden könne. Selbst ein zeitversetztes Starten der Gewinnspielfunktion könne den Zusammenhang zwischen Einsatzleistung und Gewinnspiel nicht durchbrechen, da selbst ein verzögert in Gang gesetztes Glücksspiel noch in einem engen Zusammenhang mit der Einsatzleistung stehe, weil die vermögenswerte Leistung des Anwenders nicht auf den Erwerb eines Musiktitels beschränkt ist, sondern auch die (nachfolgende) Gewinnchance umfasse. Entsprechend dieser Judikatur ist daher festzuhalten, dass mit dem gegenständlichen Gerät Spiele durchgeführt werden können, deren Ergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Es gibt keine Hinweise, dass der Spieler durch besonderes Geschick, Erfahrung oder besondere Kenntnisse den Spielausgang bewusst beeinflussen könnte. Eine weitere Erörterung dieser Frage und insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu diesem Themenkomplex können bzw. konnten aufgrund der insofern klaren Sach- und Rechtslage unterbleiben.

III.2.2. Das Vorbringen in der Beschwerde, dass als Tatzeit exakt der Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle genannt worden sei, obwohl während der Kontrolle eine Bespielung der Automaten unmöglich gewesen sei, ist unbeachtlich. Tatsächlich wurde im Straferkenntnis nämlich ein Tatzeitraum (14. April 2017 bis

27. April 2017 hinsichtlich FA-Geräte-Nr. 1 und vom 18. April bis 27. April 2017 hinsichtlich FA-Geräte-Nr. 2) vorgeworfen.

III.2.3. Im Hinblick auf die in der Beschwerde geltend gemachten Begründungsmängel wird darauf hingewiesen, dass gegenständliche Entscheidung auf Grundlage der Ermittlungsergebnisse des landesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens getroffen wurde. Etwaige Ungereimtheiten im behördlichen Verfahren können daher dahingestellt bleiben; diesbezügliche Argumente der Bf sind durch die eingehende Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung des erkennenden Gerichtes obsolet geworden. Die in der Beschwerde eingeforderten zusätzlichen Feststellungen sind für die Beurteilung, ob es sich bei den gegenständlichen Automaten um Glücksspielgeräte handelt, nicht relevant.

Davon abgesehen ist dem erkennenden Gericht kein Begründungsmangel ersichtlich. Im angefochtenen Straferkenntnis wurden auf Basis fundierter behördlicher Ermittlungsergebnisse detaillierte Feststellungen zum Ablauf der auf den Geräten möglichen Spiele getroffen.

III.2.4. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 26.3.2015, Ra 2014/17/0033) kommt als Täter, der gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG veranstaltet, nur in Betracht, wer das Spiel auf eigene Rechnung und Gefahr ermöglicht, also das Risiko des Gewinnes und Verlustes in seiner Vermögenssphäre trägt.

Da die Spieler Einsätze leisteten und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelte es sich um Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 1 GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag und die Bf bzw. die von ihr vertretene G. s.r.o. von diesem auch nicht ausgenommen war. Die Ausspielungen waren daher gemäß § 2 Abs. 4 GSpG verboten.

Die G. s.r.o. ist Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Geräte, welche im Tatzeitraum betriebsbereit in einem öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals „B.E.“, B., potenziellen Spielern zur Verfügung standen, und hatte zumindest teilweise auch das Verlustrisiko zu tragen. Sie hat daher verbotene Ausspielungen veranstaltet.

III.2.5. Damit ist der objektive Tatbestand des § 52 Abs. 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG erfüllt. Die Bf als (im Tatzeitraum) handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit vertretungsbefugtes Organ der G. s.r.o. ist dafür gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich.

III.2.6. Die belangte Behörde war entgegen den Ausführungen in der Beschwerde auch zuständig. Einsätze waren in die verfahrensgegenständlichen Geräte einzugeben, von den Spielern waren Tasten auf den Geräten zu betätigen, die Spielergebnisse wurden auf den Geräten visualisiert und allfällige Gewinne wurden vor Ort ausbezahlt. Es besteht daher kein Zweifel, dass Ausspielungen auch in Oberösterreich am Standort der Geräte erfolgten (vgl. VwGH 14.12.2011, 2011/17/0155). Ob die Spielergebnisse direkt an den gegenständlichen Geräten erzeugt wurden oder von einem anderen Ort aus auf technischem Weg an die Geräte übermittelt und dort nur angezeigt wurden, ist irrelevant (vgl. VwGH 29.4.2014, Ra 2014/17/0002). Die Regelungen zur Behördenzuständigkeit im GSpG sind, wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10. März 2015, G 203/2014-16 u.a., festgestellt hat, verfassungskonform.

III.2.7. Die Bf beruft sich in ihrer Beschwerde jedoch im Wesentlichen auf die Unanwendbarkeit des GSpG infolge von Unionsrechtswidrigkeit.

a) Nach der Rechtsprechung des EuGH kann ein Glücksspielmonopol geeignet sein, einerseits die Niederlassungsfreiheit und andererseits die Dienstleistungsfreiheit zu beschränken (EuGH Rechtssache [Rs] Gambelli, C-243/01; Rs Pfleger u.a., C-390/12).

Bei der von der Bf vertretenen G. s.r.o. handelt es sich - wie festgestellt - um eine juristische Person nach slowakischem Recht mit Sitz im Ausland und einer Zweigniederlassung in Österreich. Demzufolge ist auch ein entsprechender grenzüberschreitender Sachverhalt gegeben, sodass der Schutzbereich der unionsrechtlichen Grundfreiheiten grundsätzlich eröffnet ist.

Die behauptete Unionsrechtswidrigkeit liegt jedoch jedenfalls aus nachfolgenden Gründen nicht vor:

Gemäß Art. 52 AEUV iVm. 62 AEUV können mitgliedstaatliche Eingriffe in die Freiheiten aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein. Auch Beschränkungen von Glücksspieltätigkeiten können nach dem EuGH (vgl. etwa Rs Pfleger u.a., C-390/12, mwN) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Von den Mitgliedstaaten auferlegte Beschränkungen haben den vom EuGH aufgestellten Voraussetzungen Rechnung zu tragen. Sowohl Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit als auch Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit können durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, wenn sie geeignet sind, die Verwirklichung dieser Ziele in dem Sinne zu gewährleisten, dass sie kohärent, systematisch und verhältnismäßig sind (vgl. EuGH Rs Gambelli, C-243/01; siehe weiters EuGH Rs Dickinger und Ömer, C-347/09; EuGH Rs Pfleger, C-390/12; VwGH 29.5.2015, Ro 2014/17/0049; VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121).

Die Zielsetzungen des Glücksspielmonopols (v.a. Verminderung der Gelegenheiten zum Spiel und Gewährleistung von Spielerschutz) vermögen nach den Feststellungen eine Beschränkung der Glücksspieltätigkeiten im Sinne der Judikatur des EuGH zu rechtfertigen. Auch der Verfassungsgerichtshof hat bereits festgehalten, dass der österreichische Rechtsrahmen im Hinblick auf die Regulierung des Glücksspielsektors den in der Rechtsprechung des EuGH festgelegten Anforderungen entspricht (VfGH 15.10.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016). Dem evidenten Spielsuchtproblem in Österreich soll gerade auch durch das im GSpG geregelte Monopol entgegengetreten werden, wobei es sich bei der Normierung eines Monopolsystems um eine geeignete Maßnahme handeln kann, um den negativen Erscheinungen unkontrollierten Glücksspiels entgegenzuwirken (vgl. EuGH Rs Pfleger, C-390/12, Rz 41).

Es ist daher zu beurteilen, ob die im GSpG normierten Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit in ihren Wirkungen tatsächlich geeignet sind, dieses Ziel in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Hinsichtlich der Eignung der im Glücksspielgesetz normierten Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit zur Erreichung der genannten Ziele in kohärenter und systematischer Weise ist nicht nur zu prüfen, welche gesetzlichen Vorgaben geregelt sind, sondern auch wie diese umgesetzt werden.

Das GSpG regelt einerseits die Anforderungen an die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung zur Durchführung von Ausspielungen sowie deren Einhaltungsvoraussetzungen, andererseits stellt es Ausspielungen, die ohne Konzession oder Bewilligung durchgeführt werden, unter Strafe und ordnet dazu konkrete Verfolgungsmaßnahmen an. Somit geht aus dem GSpG klar hervor, dass nur jene Glücksspielbetreiber legal Glücksspiele in Form von Ausspielungen anbieten können, die einerseits Inhaber einer Konzession oder Bewilligung sind und andererseits die damit verbundenen Anforderungen fortlaufend erfüllen. Es liegt auf der Hand, dass eine beschränkte Zahl von Konzessionären effektiver zu überwachen ist als eine unbeschränkte Anzahl an Anbietern (vgl. auch VfGH 6.12.2012, B 1337/11) und somit das im GSpG normierte Konzessions- und Bewilligungssystem dem Spielerschutz dienlich ist.

Die festgestellten Maßnahmen, nämlich insbesondere die Kontrollen der Konzessionäre, die Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels, die Festlegung der Anbindung der Glücksspielautomaten (auch jener in Spielbanken) und VLT der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH, aber auch die Einrichtung der Spielerschutzstelle, zeigen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in kohärenter und systematischer Weise erfolgt.

Auch in der Rechtsprechung der Höchstgerichte wird betont, dass die unionsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit von der tatsächlichen Wirkung der Regelungen abhängig ist (so etwa VwGH 24.4.2015, Ro 2014/17/0126; OGH 20.1.2015, 4 Ob 231/14w; VfGH 15.12.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016). Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs Admiral Casinos & Entertainment AG, C-464/15) ist hierbei nicht nur auf die Zielsetzung im Moment des Erlasses der Regelung abzustellen, sondern auch auf die Auswirkungen der Regelung seit deren Erlass, wobei Gerichte damit nicht angeleitet werden, dies „empirisch mit Sicherheit“ feststellen zu müssen.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, insbesondere den durchgeführten Spielerschutzmaßnahmen durch die konzessionierten Betreiber und dem dargestellten Spielverhalten in Österreich (bezogen auf den Vergleichszeitraum 2009 bis 2015), erachtet das erkennende Gericht auch hinsichtlich der tatsächlichen Wirkungen der Regelungen des GSpG eine unionsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit als gegeben.

Insbesondere ergibt sich aus den Feststellungen, dass es zu keiner Ausbreitung der Glücksspielsucht seit 2009 in Österreich gekommen ist. Gerade beim im Hinblick auf spielbedingte Probleme besonders risikoreichen Automatenglücksspiel ist die Prävalenz des problematischen und pathologischen Spielens (von ca. 13,5 % [2009] auf ca. 8,1 % [2015] bei Automaten in Casinos und von ca. 33,2 % [2009] auf ca. 27,2 % [2015] bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos) seit 2009 zurückgegangen. Auch ist der durchschnittliche Geldeinsatz im Automatenglücksspielbereich außerhalb von Spielbanken merklich gesunken. Es zeigt sich auch, dass die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der konzessionierten „Casinos Austria“ im Vergleich zu den (häufig auch nicht bewilligten) Ausspielungen in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen eher gering ausfallen.

b) Zum Vorbringen betreffend die Werbetätigkeit ist Folgendes auszuführen:

Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass Werbung für Glücksspiel nicht generell dem Unionsrecht widerspricht, aber die Werbetätigkeit maßvoll und eng darauf begrenzt werden muss, was erforderlich ist, um Verbraucher zu den kontrollierten Spielernetzwerken zu lenken (vgl. dazu etwa Rs Dickinger und Ömer, C-347/09; Placanica, C-338/04; HIT hoteli u.a., C-176/11; Admiral Casinos und Entertainment AG, C-464-15).

Gemäß § 56 Abs. 1 GSpG haben die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber bei ihren Werbeauftritten einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren, wobei die Einhaltung im Aufsichtswege überwacht wird. Bei Beurteilung der Werbetätigkeit kommt es nicht auf eine einzelne Werbung an, sondern es ist vielmehr die Gesamtheit der Werbemaßnahmen der Konzessionäre bzw. Bewilligungsinhaber heranzuziehen (vgl. auch OGH 27.11.2013, 2 Ob 243/12t).

Aus dem festgestellten Sachverhalt ist abzuleiten, dass die Werbetätigkeit der Konzessionäre bzw. Bewilligungsinhaber in ihrer Gesamtheit im Ergebnis jedenfalls kein Wachstum des gesamten Markts für Glücksspiele bewirkt hat, weshalb dahingestellt bleiben kann, ob jede einzelne Werbemaßnahme jedes Konzessionärs und Bewilligungsinhabers den Vorgaben des EuGH entspricht. Die Werbetätigkeit in ihrer Gesamtheit dient jedenfalls nicht dem Wachstum des gesamten Markts für Glücksspiele. Auch wenn einzelne Werbemaßnahmen für sich genommen geeignet sein sollten, die Spiellust zu wecken bzw. zu verstärken, so hat jedenfalls die Gesamtheit der Werbetätigkeiten nicht zu einer Ausweitung des Glücksspiels geführt. Es haben daher die Gesamtwirkungen der Werbetätigkeit die kohärente und systematische Verfolgung der Ziele des GSpG nicht beeinträchtigt.

Nachdem es in Österreich (bezogen auf den Zeitraum 2009 bis 2015) zu keinem Wachstum des gesamten Glücksspielmarkts gekommen ist und (nach der Rechtsprechung des EuGH) eine Werbung der Konzessionäre für ihre Produkte zum Zweck, den vorhandenen Markt für sich zu gewinnen, jedenfalls zulässig ist (vgl. EuGH Rs Dickinger und Ömer C-347/09, Rz 69), geht das erkennende Gericht im Ergebnis davon aus, dass die bisherige Werbetätigkeit der Konzessionäre bzw. Bewilligungsinhaber nicht zur Unionsrechtswidrigkeit der österreichischen Regelungen betreffend die Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten führt.

c) Im Übrigen ist zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit festzuhalten, dass sich alle österreichischen Höchstgerichte in der Zwischenzeit ausführlich mit der Unionsrechtskonformität des österreichischen Glücksspielrechts auseinandergesetzt und diese bejaht haben. Beim Verwaltungsgerichtshof war dies insbesondere im Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, der Fall, auf welches hier verwiesen wird und welches auch einschlägig hinreichend kommuniziert wurde.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Oktober 2016, E 945/2016-24, E 947/2016-23 und E 1054/2015-19, die Grundlagen im GSpG für die Bestrafung, die Beschlagnahme und die Einziehung für unionsrechtskonform befunden.

Schließlich liegen in der Zwischenzeit auch zahlreiche Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes über die Zurückweisung von Revisionen vor, die aus dem erwähnten Grund ergangen sind.

Aus den oben angeführten Gründen kommt das erkennende Gericht zum Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens ohne Stattgebung von Aussetzungsanträgen.

d) Zusammenfassend ergibt sich daher für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass bei Gesamtwürdigung aller in diesem Verfahren

hervorgekommenen Umstände eine Unionsrechtswidrigkeit durch die österreichischen Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten nicht vorliegt. Die von der österreichischen Regelung vorgesehenen Beschränkungen verfolgen vom EuGH anerkannte Gründe des Allgemeininteresses und sind geeignet, diese in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Die Beschränkungen erscheinen auch nicht unverhältnismäßig.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, dass in Zusammenschau aller in den Feststellungen dargestellten Handlungen der Behörden und der durch das Gesetz gebotenen vielfältigen Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Konzessionäre der Judikatur des EuGH Rechnung getragen wird und die österreichische Regelung in Einklang mit Art. 56 AEUV steht. Ein allfälliges Fehlverhalten einzelner Marktteilnehmer führt nicht zur Inkohärenz der gesetzlichen Regelungen und deren behördlicher Handhabung.

Auch der Verwaltungsgerichtshof kann in den im GSpG vorgesehenen Eingriffsbefugnissen keinen übermäßigen Eingriff in die von der GRC geschützten Rechte erkennen. Insofern entspricht diese Beurteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesem Thema (jüngst 11.7.2018, Ra 2018/17/0048 bis 0049-6; sowie 16.3.2016, Ro 2015/17/0022-7) und steht überdies auch in Einklang mit der aktuellen Judikatur des OGH (vgl. OGH 3.5.2017, 4 Ob 71/17w [unter Verweis auf 4 Ob 162/16a; RIS-Justiz RS0130636 (T1, T2, T3, T4); 4 Ob 12/17v; 4 Ob 13/17s; 4 Ob 18/17a; 4 Ob 24/17h; 4 Ob 41/17h uva]). Ebenso konnte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 2016 (E 945/2016-24, E 947/2016-23, E 1054/2016-19) keine Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielmonopols bzw. der zahlenmäßigen Beschränkung der Glücksspielkonzessionen erkennen, sodass alle österreichischen Höchstgerichte einhellig von der Unionsrechtskonformität des österreichischen GSpG ausgehen.

e) Zum Vorbringen der Nichtbeachtung des Art. 267 AEUV und den Anträgen auf Aussetzung des Verfahrens:

Von der Bf wird die Rechtsauffassung vertreten, die belangte Behörde habe Art. 267 AEUV nicht beachtet, weshalb aufgrund der willkürlichen Nichtvorlage von entscheidungswesentlichen Vorlagefragen ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK vorliege. Dem ist entgegenzuhalten, dass weder die belangte Behörde, noch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Vorlage an den EuGH verpflichtet sind. Die Pflicht zur Anrufung des EuGH im Wege des Art. 267 AEUV trifft nur letztinstanzliche Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Das österreichische Recht gewährt den Parteien keinen Anspruch auf Vorlage durch ein unterinstanzliches Gericht oder eine Verwaltungsbehörde (vgl. Schima in Mayer/Stöger, [Hrsg] EUV/AEUV, Art. 267 AEUV Rz 87 mwN). Nach der Rechtsprechung des EGMR

erscheint es zwar möglich, im Verstoß gegen Art. 267 Abs. 3 AEUV auch eine Verletzung von Art. 6 EMRK zu sehen (vgl. Schima aaO Rz 122), der EGMR scheint allerdings nur bereit zu sein, die willkürliche Nichtvorlage zu sanktionieren. Da im vorliegenden Fall jedoch mangels eines letztinstanzlichen Gerichtes weder ein Verstoß gegen Art. 267 Abs. 3 AEUV vorliegt, noch Anhaltspunkte für eine willkürliche Nichtvorlage vorliegen, ist eine Verletzung des Art. 6 EMRK auszuschließen.

Zu den Anträgen auf Aussetzung des Verfahrens ist auszuführen, dass die Anforderungen, die an eine Prüfung der Unionsrechtskonformität im Zusammenhang mit einer Monopolregelung im Glücksspielsektor zu stellen sind, durch die nationalen Gerichte geklärt sind (so ausdrücklich etwa VwGH 15.5.2017, Ra 2017/17/0214, mwN), sodass nach Ansicht des erkennenden Gerichtes ausgehend von den im Verfahren hervorgekommenen Umständen weder ein (weiteres) Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen ist, noch es notwendig erscheint, das gegenständliche Verfahren auszusetzen.

f) Die Bf rügt zudem, dass die bisherige höchstgerichtliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, Verwaltungsgerichtshofes und Obersten Gerichtshofes nichts zur Auslegung des Art. 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) beitragen könne, da diesen Entscheidungen keine - im Sinne einer dynamischen Betrachtungsweise gebotene - eigenständige Faktenermittlung zur Frage der Unionsrechtskompatibilität des Glücksspielmonopols zugrunde liege. So lasse sich aufgrund des Mangels seitens staatlicher Stellen vorgelegter Beweise in tatsächlicher Hinsicht etwa nicht feststellen, dass in Österreich (nach wie vor) eine hohe Anzahl an Personen spielsüchtig sei und die Spielsucht ein erhebliches gesellschaftliches Problem darstelle.

Dazu ist auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof den Anforderungen an eine Prüfung der Unionsrechtskonformität im Zusammenhang mit einer Monopolregelung im Glücksspielsektor im Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, bzw. dies jüngst bestätigend durch VwGH 11.7.2018, Ra 2018/17/0048 u.a., durch die Durchführung der nach der von der Bf zitierten Rechtsprechung des EuGH (insbesondere EuGH 15.9.2011, C-347/09 [Dickinger und Ömer] Rz 83 f.; 30.4.2014, C-390/12 [Pfleger] Rz 47 ff.; sowie 30.6.2016, C-464/15 [Admiral Casinos & Entertainment AG] Rz 31, 35 f.) erforderlichen Gesamtwürdigung nachgekommen ist (vgl. dazu ebenfalls VwGH 14.2.2017, Ra 2017/17/0010, uvm; 29.5.2017, Ra 2017/17/0031). In diesem Erkenntnis ist der Verwaltungsgerichtshof unter anderem auch auf die Staatseinnahmen durch Glücksspiel (Rz 68 bzw. 122) eingegangen. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

g) Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft, dass die Bf für die Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen im vorgeworfenen Zeitraum verantwortlich ist. Der Tatbestand des § 52 Abs. 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG ist somit in

objektiver Hinsicht erfüllt. Zu prüfen ist noch, ob der Bf die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Da § 52 GSpG über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Im vorliegenden Fall hat die Bf aber keine konkreten Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, eine Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007).

Der rechtsfreundliche Vertreter der Bf beruft sich auf einen Verbotsirrtum. Entschuldigend wirken dabei nach ständiger Rechtsprechung nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Tatzeitpunkt (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen. Entschuldigend wirkt hierbei eine Rechtsauskunft der zuständigen Behörde (VwGH 4.10.2012, 2012/09/0134; 18.9.2008, 2008/09/0187), eine anderer fachkompetenter Institutionen, z.B. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (z.B. VwGH 16.11.1993, 93/07/0022, 0023), der Gebietskrankenkasse (VwSlg 14.020 A/1994) oder auch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (VwSlg 13.257 A/1990) bzw. in sehr eingeschränktem Ausmaß die Rechtsauskunft berufsmäßiger Parteienvertreter (z.B. von Rechtsanwälten). Diese muss sich jedenfalls an der maßgeblichen Rechtsprechung der Höchstgerichte und gegebenenfalls an der Rechtsmeinung der zuständigen Behörde (VwSlg 11.744 A/1985) orientieren. Das Vertrauen auf die (falsche) Rechtsauskunft ist dem Auskunftssuchenden insbesondere dann vorwerfbar, wenn dem Beschuldigten das Spannungsverhältnis zur gegenteiligen Behördenauffassung bekannt ist oder sich unmittelbar aus dem Inhalt der Auskunft auch für den Nicht-Fachmann ersichtliche Zweifel ergeben (VwGH 22.2.2006,

2005/17/0195); (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 21 (Stand 1. Juli 2013, rdb.at)).

Hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Geräte kann sich die Bf nicht erfolgreich auf einen Verbotsirrtum berufen. Im vorgeworfenen Tatzeitraum existierte zu § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG bereits höchstgerichtliche Judikatur zu den auf diesen Geräten angebotenen Spielen sowie zu den aufgeworfenen Rechtsfragen. Es ist somit auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

Der Bf ist es somit nicht gelungen, das beim vorliegenden Ungehorsamsdelikt gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu vermutende fahrlässige Handeln zu entkräften: So hat die Bf keinerlei konkrete Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Als selbständig vertretungsbefugte handelsrechtliche Geschäftsführerin der G. s.r.o. war es ihre Pflicht, sich mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften bekannt zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Diese mussten ihr auch schon aus etlichen Vorverfahren hinreichend bekannt sein, zumal die Bf bereits in zahlreichen Strafverfahren nach dem GSpG als Beschuldigte bzw. Bf auftrat. Da die Bf aber (darüber hinaus) initiativ nichts darzulegen vermochte, was für ihre Unschuld spricht, ist auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung):

Nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist folglich das kumulative Vorliegen beider normierter Kriterien; nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) als auch, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind (objektive Tatseite).

Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; in diesem Sinne etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Dies ist im konkreten Fall nicht gegeben: Aus den vorgelegten Verfahrensakten ergaben sich

keine Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten der Bf hinter dem in § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre. Es sind vielmehr gerade keine die Schuld möglicherweise mildernden Umstände im Ermittlungsverfahren zu Tage getreten (vgl. dazu auch noch sogleich unter Punkt III.5.). Der Verstoß gegen die Intentionen des Gesetzgebers und den Schutzzweck der Norm wiegt im vorliegenden Fall auch schon deshalb schwer, da die Bf als Vertreterin der G. s.r.o., einer gewerblichen Automatenaufstellerin, schon allein aus den bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren wissen und erkennen hätte müssen, dass die Geräte von ihrer Konstruktion und den technischen Möglichkeiten her zur Durchführung verbotener Glücksspiele und zur Begehung einer Verwaltungsübertretung nach dem GSpG dienen werden.

Insofern fehlt es aber zumindest an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten kumulativen Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens und kommt folglich keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage.

III.5. Strafbemessung:

§ 52 Abs. 2 GSpG sieht hinsichtlich der in § 52 Abs. 1 Z 1 leg.cit. normierten Verwaltungsübertretungen mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen einen möglichen Strafrahmen von 1.000 Euro bis 10.000 Euro bzw. im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis 30.000 Euro für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand vor.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung.
Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen. Die Behörde und in weiterer Folge auch das Verwaltungsgericht hat dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Angaben über diese Umstände verweigert. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von Seiten des Beschuldigten von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl. etwa VwGH 22.4.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung

bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Bei der Strafbemessung galt es somit insbesondere die verwaltungsstrafrechtliche Bescholtenheit der Bf zu berücksichtigen. Zudem war die realistische Schätzung der belangten Behörde von einem Nettoeinkommen von 2.000 Euro und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten heranzuziehen, da die Bf hierzu trotz Aufforderung durch die Behörde unter Hinweis auf die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung keine diesbezüglichen Angaben im Verfahren gemacht hat.

Aufgrund in zweistelliger Anzahl bestehender rechtskräftiger Vorstrafen nach dem GSpG ist daher der zweite Strafsatz des § 52 Abs. 2 GSpG anzuwenden. Der Strafrahmen der hier vorgeworfenen Tat liegt - da es sich um eine Übertretung mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen handelt - somit zwischen 3.000 Euro und 30.000 Euro. Angesichts des von der belangten Behörde - nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eher niedrig - geschätzten Nettoeinkommens, der Tatsache, dass die Bf aus unzähligen anderen gleichartigen Verfahren gerichtsbekannt ist und daher von bewussten, wiederholten Übertretungen des GSpG auszugehen ist und sich die gegenständliche Übertretung nach dem GSpG über einen Zeitraum von rund 14 Monaten erstreckt, ist die Strafbemessung der belangten Behörde nicht zu beanstanden.

Zwar gilt auch im Verwaltungsstrafverfahren das Doppelverwertungsverbot (vgl. etwa VwGH 21.5.1992, 92/09/0015); die Bf hat aber bereits über einen längeren Zeitraum in erheblicher Anzahl einschlägige Verwaltungsübertretungen gesetzt, weswegen von einer hohen Uneinsichtigkeit auszugehen ist. Das Vorliegen von gleich mehreren rechtskräftigen einschlägigen Vorstrafen konnte daher trotz des geltenden Doppelverwertungsverbots als erschwerend gewertet werden. Die von der belangten Behörde festgesetzten Strafhöhen liegen zwar bei den maximal angedrohten Strafen, sie sind aber angesichts der Vorgeschichte der Bf, die eine enorme Beharrlichkeit im Hinblick auf Übertretungen nach dem GSpG aufzeigt, auch erforderlich, um diese im Hinblick auf die hohe Publizität von Verstößen gegen

das Glücksspielmonopol und auch die Öffentlichkeit von der Begehung gleichartiger Verwaltungsstraftaten abzuhalten.

Den von der Bf vorgebrachten Milderungsgründen kann nicht gefolgt werden. Insbesondere kann nicht davon die Rede sein, dass kein Schaden herbeigeführt worden ist, nachdem davon ausgegangen werden kann, dass illegale Glücksspiele mit den gegenständlichen Geräten durchgeführt worden sind. Dass bei einem Ungehorsamsdelikt kein Schaden eingetreten ist, kommt im Übrigen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als Milderungsgrund in Betracht (vgl. etwa VwGH 20.7.2004, 2002/03/0223, mwN). Es ist auch - insbesondere mangels konkretem Vorbringen - nicht zu erkennen, inwieweit sich die Bf ernstlich bemüht haben soll, nachteilige Folgen zu verhindern. Auch ein außerordentlicher Strafmilderungsgrund ist nicht gegeben.

Insgesamt betrachtet erscheint daher der von der belangten Behörde vorgeschriebene Strafbetrag von jeweils 30.000 Euro (und die im angemessenen Verhältnis dazu festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe, welche dementsprechend ebenfalls im oberen Bereich des gemäß § 16 Abs. 2 VStG festgelegten Ersatzfreiheitsstrafrahmens von zwei Wochen angesiedelt ist) als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe auch unbedingt erforderlich, um die Bf zur Einsicht und zur Einhaltung der Vorschriften des GSpG zu bringen. Ebenso ist aus dem Blickwinkel der Generalprävention diese Strafzumessung geboten.

III.6. Zur Doppelbestrafung:

Mit Straferkenntnis vom 11. September 2017 warf die belangte Behörde der Bf vor, sich an der Veranstaltung von Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen an den verfahrensgegenständlichen Geräten im verfahrensgegenständlichen Zeitraum gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG unternehmerisch beteiligt zu haben. Diese Geräte seien bei einer im Lokal mit der Bezeichnung „B.E.“ in B. am 27. April 2017 durchgeführten Kontrolle betriebsbereit und funktionsfähig vorgefunden worden.
Der gegen dieses Erkenntnis erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. November 2018, GZ: LVwG-412394/8/Wei, stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 10. Dezember 2018 warf die belangte Behörde der Bf vor, Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen an den verfahrensgegenständlichen Geräten im verfahrensgegenständlichen Zeitraum gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG veranstaltet zu haben. Diese Geräte seien bei einer im Lokal mit der Bezeichnung „B.E.“ in B. am 27. April 2017 durchgeführten Kontrolle betriebsbereit und funktionsfähig vorgefunden worden.

Auch gegen dieses Straferkenntnis hat die Bf - die gegenständliche, rechtzeitige - Beschwerde erhoben.

Das Doppelbestrafungsverbot gemäß Art. 4 7. ZPEMRK steht einer neuerlichen Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung entgegen, wenn diese bereits Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens war. Ob die strafbare Handlung mit der bereits verfolgten ident ist, hängt davon ab, ob derselbe Lebenssachverhalt vorliegt. Wenn zwei unterschiedliche Straftatbestände dasselbe strafrechtliche Unrecht erfassen, darf dieses nicht doppelt geahndet werden. Ein Verstoß gegen Art. 4 7. ZPEMRK liegt daher nicht nur dann vor, wenn der Täter wegen eines tatbestandsmäßigen Verhaltens aufgrund einer Rechtsvorschrift ein zweites Mal bestraft wird, sondern auch dann, wenn es sich um unterschiedliche Delikte handelt, die in ihren wesentlichen Elementen ident sind (vgl. Raschauer/Wessely, Kommentar zum VStG², § 22 RN 1 ff).

Das Erfordernis einer rechtskräftigen Entscheidung ist dann gegeben, wenn eine rechtskräftige Bestrafung oder ein rechtskräftiger Freispruch vorliegt, wobei ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr offenstehen darf (vgl. Raschauer/Wessely, Kommentar zum VStG², § 22 RN 12). Im gegenständlichen Fall liegt zwar zur selben Kontrolle eine rechtskräftig abgeschlossene Entscheidung (hg. Erkenntnis vom 18. März 2018, GZ: LVwG-412651/20/RK/JK) betreffend die Bf vor, dazu ist jedoch Folgendes festzuhalten:

In seiner Entscheidung vom 19. Mai 2017, Ra 2016/17/0173-5, führt der Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus:

„Durch die Bestrafung wegen des Veranstaltens verbotener Ausspielungen nach § 52 Abs 1 Z 1 erste Variante GSpG ist das gleichzeitig vom Bestraften verwirklichte Tatbild der unternehmerischen Beteiligung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG konsumiert. Konsumtion liegt vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Delikts tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird. Als Täter, der im Sinne des ersten Tatbildes des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 leg cit veranstaltet, kommt in Betracht, wer das Spiel auf seine Rechnung und Gefahr ermöglicht, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre trägt (vgl VwGH vom 26. März 2015, Ra 2014/17/0033). Dagegen ist mit dem vierten Tatbild des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG eine Person gemeint, die nicht Veranstalter ist, sondern sich nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch im Sinn des § 2 Abs 2 GSpG beteiligt. Durch die Bestrafung wegen des Veranstaltens verbotener Ausspielungen nach § 52 Abs 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG ist das gleichzeitig von derselben Person verwirklichte Tatbild der unternehmerischen Beteiligung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG konsumiert (...).“

[Hervorhebungen nicht im Original]

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt hat, geht das erste Tatbild vor und konsumiert das vierte Tatbild der unternehmerischen Beteiligung im § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG. Es hatte daher die im Spruch genannte Wortfolge des dritten Absatzes des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses zu entfallen.
Täter des ersten Tatbildes (Veranstalter) ist, wer das Glücksspiel auf seine Rechnung und Gefahr ermöglicht, während mit dem vierten Tatbild eine Person gemeint ist, die nicht Veranstalter ist, sondern sich in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch beteiligt (vgl. VwGH 19.5.2017, Ra 2016/17/0173).

Es liegen somit zwei auch in tatsächlicher Hinsicht verschiedene Tathandlungen und Tatbilder vor. Das vierte Tatbild inkludiert nicht etwa das erste, sondern ist von diesem verschieden. Diese Tatbilder schließen sich sachlogisch aus, können demnach nicht ideal (durch eine Handlung), sondern nur real (durch zwei oder mehrere Handlungen) konkurrieren. Im Verhältnis zum Veranstalten handelt es sich bei der unternehmerischen Beteiligung der Sache nach um bloße Beteiligungshandlungen, die unter die eingeschränkte Strafbarkeit des § 7 VStG (Vorsatzdelikt!) fallen würden, wenn sie nicht durch das vierte Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG zu einem eigenständigen Typus einer unmittelbaren Täterschaft aufgewertet worden wären, der den Bereich der Strafbarkeit neben dem „Veranstalten“ erweitert.

Entsprechend der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bilden Strafverfolgungen bzw. Verurteilungen wegen mehrerer Delikte, deren Straftatbestände einander wegen wechselseitiger Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion ausschließen, verfassungswidrige Doppelbestrafungen, wenn und weil dadurch ein und dieselbe strafbare Handlung strafrechtlich mehrfach geahndet wird (VfGH 13.3.2013, B 422/2013; VwGH 3.7.2007, 2006/05/0026).

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konsumiert das Veranstalten verbotener Ausspielungen zwar die Beteiligung daran, es liegt jedoch keine wechselseitige Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion vor, sondern es handelt sich um zwei in tatsächlicher Hinsicht verschiedene Tatbilder, die einander sachlogisch ausschließen, zumal sie nur von verschiedenen Personen verwirklicht werden können. Es handelt sich demnach nicht um idente Tatbilder, da sie gerade nicht durch denselben Lebenssachverhalt erfüllt werden können. Es liegt daher kein Fall der Doppelbestrafungsproblematik vor.

III.7. Kostenausspruch (Spruchpunkt II.):

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser

Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es war der Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 12.000 Euro vorzuschreiben.

III.8. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt III.):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Die Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbarkeit von Übertretungen des GSpG ab. Auch die Prüfung der behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des GSpG wurde entsprechend den von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. EuGH vorgegebenen Kriterien vorgenommen (vgl. insbesondere VwGH 11.7.2018, Ra 2018/17/0048; 16.3.2016, Ro 2015/17/0022-7 sowie VfGH 15.10.2016, E 945/2016 u.a.). Hinsichtlich der Beweisanträge ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob eine Beweisaufnahme notwendig ist, grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes unterliegt. Es wird dadurch regelmäßig keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133. Abs. 4 B-VG aufgeworfen (vgl. etwa VwGH 8.1.2015, Ra 2014/08/0064).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier